

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGEN AVIA VOLT SUISSE AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese AGB sind die Grundlage für die Dienstleistungen wie Planung, Konfiguration, Abrechnung und Service von Ladestationen, Batteriespeicher und Zubehör (nachfolgend «Leistungen») zwischen der AVIA VOLT Suisse AG (nachfolgend «AVIA VOLT») und ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Kunde»). Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle zukünftigen Leistungen mit dem Kunden.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn diese AVIA VOLT zugestellt werden und diese Leistungen für den Kunde ohne einen entsprechenden Vorbehalt ausführt.
- 1.3. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Verträge und allfällige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden. Anhänge und die AGB können durch AVIA VOLT angepasst werden.

2. Angebote / Bestellungen / Lieferbedingungen

- 2.1. Angebote von AVIA VOLT in Prospekten, Preislisten etc. oder Diagramme und Zeichnungen («Angebote») sind freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten AVIA VOLT nicht zur Annahme von Leistungen. Die Bestellung des Kunden gilt als Offerte AVIA VOLT gegenüber. Mit der Bestellung stimmt der Kunde diesen AGB zu. Der Vertrag zwischen AVIA VOLT und dem Kunden kommt erst mit Zustimmung durch AVIA VOLT zustande. AVIA VOLT erteilt ihre Zustimmung ("Auftragsbestätigung") mittels einer schriftlichen Bestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder Ausführung des offerierten Geschäfts.
- 2.2. Sämtliche Zeichnungen, Diagramme, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von AVIA VOLT und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.
- 2.3. AVIA VOLT ist berechtigt die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

3. Dienstleistungen

3.1. Netzwerkanbindung

- 3.1.1. AVIA VOLT integriert die Ladestationen des Kunden in ihr Netzwerk. Sowohl AC (Wechselstrom)-, als auch DC (Gleichstrom)-Ladestationen können in das Netzwerk integriert werden. Die Netzwerkintegration beinhaltet die Eintragung der Ladestationen im Backend-System (Software) von AVIA VOLT.

- 3.1.2. Optional möglich sind die Eintragung des Preismodells, der Geo-Positionsdaten für die richtige Darstellung in den mobilen Applikationen von AVIA VOLT und Roamingpartnern, sowie der Parameter für die Maximalleistung.
- 3.1.3. Die Kosten für die Netzwerkanbindung (Aufschaltgebühr) richten sich nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste von AVIA VOLT.
- 3.1.4. Die Netzwerkanbindung an die Hersteller-Software beinhaltet nur Funktionen, die für allfällige Serviceleistungen notwendig sind. Zusätzliche Funktionen sind mit separaten Dienstleistungen von AVIA VOLT zu erwerben.

3.2. **Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Public**

3.2.1. AVIA VOLT betreibt die Ladestationen des Kunden in ihrem Netzwerk mit eigener Software. Der Netzwerkbetrieb Public durch AVIA VOLT umfasst folgende Leistungen:

- Preisstruktur (Ladepreise) an den Ladestationen gemäss Angaben des Kunden festsetzen
- Beschränkung des Zugangs zur Ladestation auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.) resp. die Möglichkeit, diesen die Ladungen gratis anzubieten. Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit AVIA VOLT
- Auflistung der Ladestationen in den Applikationen von AVIA VOLT (Web-App, iOS, Android) und von AVIA VOLT-Roamingpartnern
- Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels der mobilen Applikationen, RFID-Karte oder Direktzahlung mittels Kreditkarte, TWINT, etc.
- Abrechnung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber dem Endnutzer
- Auswertung und Vergütung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber der Ladestationseigentümerschaft

3.2.2. AVIA VOLT betreibt für die Ladestationseigentümerschaft und Endnutzer keinen telefonischen 24-Stunden Helpdesk (365 Tage im Jahr). Bei allfälligen Störungen oder Problemen bei der Ladestation ist die Ladestationseigentümerschaft zur Behebung zuständig. AVIA VOLT kann während der Bürozeiten die Ladestationseigentümerschaft bei Problemen unterstützen.

3.2.3. Sämtliche Betriebs- und Unterhaltsaufwände wie Strom, Internet, Wartungsaufwände, Piketteinsätze, etc. gehen zulasten der Ladestationseigentümerschaft.

3.2.4. Voraussetzung für die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Public ist die Netzwerkanbindung gemäss Absatz 3.

3.2.5. Die Kosten für die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Public richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Preisliste von AVIA VOLT.

3.3. **Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo**

3.3.1. AVIA VOLT betreibt die Ladestationen des Kunden in ihrem Netzwerk mit eigener Software.

3.3.2. AVIA VOLT betreibt für die Ladestationseigentümerschaft und Endnutzer keinen telefonischen 24-Stunden Helpdesk (365 Tage im Jahr). Bei allfälligen Störungen oder Problemen bei der Ladestation ist die Ladestationseigentümerschaft zur Behebung zuständig. AVIA VOLT kann während der Bürozeiten die Ladestationseigentümerschaft bei Problemen unterstützen.

3.3.3. Voraussetzung für die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo ist die Netzwerkanbindung gemäss Absatz 3.

3.3.4. Die Kosten für die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Preisliste von AVIA VOLT.

3.3.5. Weiterführende Regelungen sind in den spezifischen AGB Immo Standorteigentümerschaft, ABNB Immo Nutzer und AGB Immo Miete enthalten

3.3.6. **Spezifische Leistungen Immo Light**

Die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo Light enthält folgende Leistungen:

- Kundenzugriff auf die Betriebssoftware von AVIA VOLT
- Möglichkeit zur Beschränkung des Zugangs zur Ladestation auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.). Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit AVIA VOLT
- Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels RFID-Karte
- Zugang zu Auswertungen der bezogenen Leistungen an den Ladestationen mittels Datenexport als .csv-Datei oder via API

Sämtliche Betriebs- und Unterhaltsaufwände wie Strom, Internet, Wartungsaufwände, Piketteinsätze gehen zulasten der Ladestationseigentümerschaft.

3.3.7. **Spezifische Leistungen Immo Flex**

Die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo Flex enthält folgende Leistungen:

- Preisstruktur (Ladepreise) an den Ladestationen gemäss Angaben des Kunden festsetzen
- Möglichkeit zur Beschränkung des Zugangs zur Ladestation auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.) resp. die Möglichkeit, diesen die Ladungen gratis anzubieten. Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit AVIA VOLT
- Auflistung der Ladestationen in den Applikationen von AVIA VOLT (Web-App, iOS, Android) und optional von AVIA VOLT-Roamingpartnern
- Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels der mobilen Applikationen, RFID-Karte oder Direktzahlung mittels Kreditkarte
- Proaktives Monitoring und Störungsbehebung durch Fernzugriff während der Geschäftsöffnungszeiten gemäss Webseite AVIA VOLT
- Support für Endnutzer während der Geschäftsöffnungszeiten gemäss Webseite AVIA VOLT
- die Abrechnung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber dem Endnutzer
- die Auswertung und Vergütung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber der Ladestationseigentümerschaft

Sämtliche Betriebs- und Unterhaltsaufwände wie Strom, Internet, Wartungsaufwände, Piketteinsätze gehen zulasten der Ladestationseigentümerschaft.

3.3.8. **Spezifische Leistungen Immo Comfort**

Die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo Comfort enthält folgende Leistungen:

- Möglichkeit zur Beschränkung des Zugangs zur Ladestation auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.). Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit AVIA VOLT
- Auflistung der Ladestationen in den Applikationen von AVIA VOLT (Web-App, iOS, Android) und optional von AVIA VOLT-Roamingpartnern
- Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels der mobilen Applikationen, RFID-Karte oder Direktzahlung mittels Kreditkarte, TWINT, etc.
- Proaktives Monitoring und Störungsbehebung durch Fernzugriff während der Geschäftsöffnungszeiten gemäss Webseite AVIA VOLT
- Support für Endnutzer während der Geschäftsöffnungszeiten gemäss Webseite AVIA VOLT
- die Abrechnung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber dem Endnutzer
- die Auswertung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber der Ladestationseigentümerschaft
- Die Abrechnung der Stromkosten der Ladestationen gegenüber dem Energieversorger

Sämtliche übrigen Betriebs- und Unterhaltsaufwände wie Internet, Wartungsaufwände, Piketteinsätze gehen zulasten der Ladestationseigentümerschaft.

3.4. **Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Fleet@Home**

AVIA VOLT betreibt die Ladestationen des Kunden in ihrem Netzwerk mit eigener Software. Die Dienstleistung Fleet@Home durch AVIA VOLT umfasst folgende Leistungen:

- Preisstruktur (Ladepreise) an den Ladestationen gemäss Angaben des Kunden festsetzen
- Beschränkung des Zugangs zur Ladestation auf einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter, etc.) resp. die Möglichkeit, diesen die Ladungen gratis anzubieten. Die Zuteilung der Sonderleistungen für den bestimmten Personenkreis zu einer bestimmten Ladestation erfolgt in Absprache mit AVIA VOLT
- die Auflistung der Ladestationen in den Applikationen von AVIA VOLT (Web-App, iOS, Android) und optional von AVIA VOLT-Roamingpartnern
- den Betrieb eines Identifikationssystems für den Zugang zu den Ladestationen mittels der mobilen Applikationen, RFID-Karte oder Direktzahlung mittels Kreditkarte, TWINT, etc.
- die Abrechnung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber dem Endnutzer
- die Auswertung und Vergütung der bezogenen Leistungen an den Ladestationen gegenüber der Ladestationseigentümerschaft oder der Grundeigentümerschaft

AVIA VOLT betreibt für die Ladestationseigentümerschaft und Endnutzer keinen telefonischen 24-Stunden Helpdesk (365 Tage im Jahr). Bei allfälligen Störungen oder Problemen bei der Ladestation ist die Ladestationseigentümerschaft zur Behebung zuständig. AVIA VOLT kann während der Bürozeiten die Ladestationseigentümerschaft bei Problemen unterstützen.

Sämtliche Betriebs- und Unterhaltsaufwände wie Strom, Internet, Wartungsaufwände, Piketteinsätze, etc. gehen zulasten der Ladestationseigentümerschaft.

Voraussetzung für die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Fleet@Home ist die Netzwerkanbindung gemäss Absatz 3.

Die Kosten für die Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Fleet@Home richten sich nach der jeweils aktuell geltenden Preisliste von AVIA VOLT.

3.5. **Vergütung des Leistungsbezugs**

- 3.5.1. AVIA VOLT vergütet der Ladestationseigentümerschaft oder der Grundeigentümerschaft die Leistungen, welche Endnutzer an den Ladestationen der Ladestationseigentümerschaft oder der Grundeigentümerschaft beziehen, mindestens einmal im Jahr. Für die bezogenen Leistungen vergütet AVIA VOLT der Ladestationseigentümerschaft oder der Grundeigentümerschaft den im Ladezeitpunkt gültigen Ladepreis für die an der jeweiligen Ladestation bezogene Leistung. Die Vergütungen erfolgen gemäss geltender Preisliste von AVIA VOLT. Allfällige Steuern und Abgaben, die auf die von AVIA VOLT im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung mit dem Kunden zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen, gehen zulasten der Ladestationseigentümerschaft oder der Grundeigentümerschaft.
- 3.5.2. Die Ladestationseigentümerschaft oder die Grundeigentümerschaft erhält eine Vergütungsanzeige in der vereinbarten Form. Einwendungen und Einreden gegen die Vergütungsanzeige muss die Ladestationseigentümerschaft oder die Grundeigentümerschaft schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Vergütungsanzeige bei AVIA VOLT erheben, ansonsten gilt diese einschliesslich aller darin enthaltenen Angaben, als korrekt und vollständig und ohne Vorbehalt akzeptiert.
- 3.5.3. Von der Vergütung des Leistungsbezugs ausgenommen sind Ladestationen mit der Dienstleistung für den Betrieb und Abrechnung Immo Light und Comfort.

3.6. **Dienstleistung für die Beratung und Projektierung**

- 3.6.1. AVIA VOLT bietet seinen Kunden Dienstleistungen im Bereich Beratung und Projektleitung von Ladeinfrastruktur und verwandter gebäudetechnischer Themengebiete an. Falls in der Offerte so vorgesehen, übernimmt AVIA VOLT das Projektmanagement zwischen dem Kunden und Drittparteien und/oder die Bauleitung für die Installation.
- 3.6.2. Das Einholen von allenfalls erforderlichen Bewilligungen für das Bauvorhaben rund um den Ladestandort obliegt in jedem Fall dem Kunden und die damit zusammenhängenden Kosten sind von ihm zu tragen.

3.7. **Betrieb von Kostad-Ladestationen**

- 3.7.1. AVIA VOLT betreibt die Ladestationen vom Hersteller Kostad des Kunden mit der Hersteller-Software. Für den Betrieb und Service sind folgende Leistungen umfasst:
- personenunabhängige Dokumentation sämtlicher Bewegungen und Abläufe an der Station;
 - bei Kunden mit einem Servicevertrag werden in Bezug auf Geräteoptimierung und -sicherheit regelmässig Softwareaktualisierungen vorgenommen;
 - bei Kunden ohne Servicevertrag werden die nötigen Daten während 5 Jahren erhoben und auf Anfrage und separater Vergütung zur Behebung von Störungen eingesehen;
 - ein 5-jähriger Zugriff auf das Hersteller-Service-Portal;
 - der Zugriff auf das Hersteller-Service-Portal kann kostenpflichtig verlängert werden;
 - einfache Störungen des Netzwerks können mittels Fernzugriff behoben werden;
 - die Ladestationen sind mit einem OCPP-Anschluss versehen

3.8. weitere Dienstleistungen

- 3.8.1. AVIA VOLT kann über ihre Website weitere Dienstleistungen anbieten, für welche die Bestimmungen dieser AGB mutatis mutandis ebenfalls Geltung haben.

4. Leistungen und Pflichten des Kunden

- 4.1. Die Ladestationseigentümerschaft gewährt Endnutzern, die einen gültigen Zugang zum AVIA VOLT-Netzwerk besitzen, die Möglichkeit an seinen Ladestationen Fahrzeuge zu laden. Als gültiger Zugang gilt ein Nachweis der Registrierung bei AVIA VOLT (App, RFID-Karte), Direktzahlung mittels Kreditkarte oder ein gültiges Identifikationsmittel eines Roamingpartners.
- 4.2. Von Ziffer 4.1 ausgenommen sind Ladestationen mit den Betriebsmodellen Immo und Fleet@Home (vgl. Absatz 3.3, 3.4), die ausschliesslich für einen bestimmten Personenkreis (z.B. Mitarbeitende, Mieter) oder für Demonstrationszwecke bestimmt sind.
- 4.3. Die Einhaltung aller relevanten elektrotechnischen und weiteren Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Ladestationen sowie die fachgerechte Wartung der Ladestationen sind ausschliesslich Sache der Ladestationseigentümerschaft, soweit sie AVIA VOLT nicht mit optionalen Dienstleistungen für den Betrieb und/oder die Wartung von Ladestationen beauftragt hat.
- 4.4. Die Ladestationseigentümerschaft ist dafür besorgt, dass sie durch geeignete Mittel eine Reparaturbereitschaft mit qualifiziertem Prozess und Personal jederzeit sicherstellt.
- 4.5. Durch geeignete Massnahmen stellt die Ladestationseigentümerschaft eine sichere und stabile Kommunikation ihrer Ladestationen zum System von AVIA VOLT sicher.
- 4.6. Der Kunde ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.
- 4.7. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Betriebs-, Wartungs-, Installations-, Bedienungs- oder Unterhaltsvorschriften von AVIA VOLT, der Hersteller und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung einzuhalten und zu beachten sowie die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.
- 4.8. Hat der Kunde die Pflichten gemäss Ziffer 4.1 bis 4.7 missachtet, ist jede Haftung von AVIA VOLT ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Preise gemäss Preisliste verstehen sich in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Einfuhrbewilligung, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
- 5.2. Der in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebene Preis ist verbindlich. AVIA VOLT behält sich jedoch Preisanpassungen vor, welche sie dem Kunden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilt. Bei Preisanpassungen steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Der Kunde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten den Vertrag schriftlich kündigen.
- 5.3. AVIA VOLT stellt dem Kunden auf Basis des in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebenen Preises die bezogenen Dienstleistungen mindestens jährlich in Rechnung.

- 5.4. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, sofern in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag nichts anderes festgehalten ist.
- 5.5. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von AVIA VOLT angegebene Konto zu leisten. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.6. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von AVIA VOLT ist nur zulässig, falls die Forderungen des Kunden von AVIA VOLT bestätigt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 5.7. AVIA VOLT behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Ab einer Rechnung von 20'000 CHF sind 30 % des Rechnungsbetrages bei Bestelleingang anzuzahlen. Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist AVIA VOLT berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 5.8. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Sämtliche Kosten und Auslagen, die AVIA VOLT aus dem Zahlungsverzug entstehen (insbesondere Mahnungs- und Inkassokosten, Verzugszinsen), werden dem Kunden zusätzlich belastet. Ist der Kunde in Verzug, oder muss AVIA VOLT aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist AVIA VOLT ohne weitere Androhung und ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, alle weiteren Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Tilgung noch eine Sicherstellung, ist AVIA VOLT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 5.9. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich AVIA VOLT schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.10. Wird der Kunde zahlungsunfähig, so werden sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine fällig und können sofort eingefordert werden. AVIA VOLT ist auch in diesem Fall berechtigt, alle Leistungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

6. Datenschutz

- 6.1. Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich AVIA VOLT an die einschlägige Gesetzgebung. Für die Bearbeitung von Personendaten durch AVIA VOLT gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung, welche auf ihrer Webseite (aviavolt.ch) einsehbar ist.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. AVIA VOLT leistet Gewähr, dass die durch sie gemäss diesen AGB erbrachten Leistungen nach dem Stand der Technik und den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen ausgeführt werden.
- 7.2. AVIA VOLT haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung von AVIA VOLT, insbesondere für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden (Vermögensschäden, Betriebsunterbrüche) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 7.3. Erfolgt die Installation einer Ladestation oder anderer Komponenten nicht durch AVIA VOLT, haftet AVIA VOLT nicht für eine fehlerfreie Installation, einen Mangel oder Schaden, der auf die fehlerhafte Installation (insbesondere der Nichtbeachtung der gültigen Installationsvorschriften), Inbetriebnahme/Betrieb und Wartung (insbesondere der Nichtbeachtung der Betriebsvoraussetzungen und/oder der Vorschriften der Betriebsanleitung) zurückzuführen sind.
- 7.4. AVIA VOLT übernimmt keinerlei Haftung für das Entstehen von Lastspitzen und keinerlei Kosten für Netzverstärkungen, die aus der Nutzung von Ladestationen entstehen können.
- 7.5. Jede Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten allfälliger Erfüllungsgehilfen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.6. Soweit die Haftung von AVIA VOLT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter von AVIA VOLT.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist unbefristet und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 8.2. Die Ladestationen des Kunden, welche in das AVIA VOLT-Netzwerk eingebracht werden, können auch einzeln gekündigt werden. Die bestellten Leistungen können einzeln und für jede Ladestation unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 8.3. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von jeder Partei jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es für die kündigende Person unzumutbar macht, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin am Vertrag festzuhalten, namentlich jede grobe Vertragsverletzung durch die Gegenpartei.

9. Änderungen, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- 9.1. AVIA VOLT ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder Angebote zu beenden. Änderungen und Ergänzungen der AGB werden unter www.aviavolt.ch/agb publiziert. Über Änderungen wird der Kunde auf geeignete Weise informiert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Publikation bei AVIA VOLT schriftlich und eingeschrieben Widerspruch erhebt. Erhebt der Kunde fristgerecht Widerspruch, endet das Vertragsverhältnis zwischen AVIA VOLT und dem Kunden unter Vorbehalt bestehender Forderungen per sofort.
- 9.2. Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig sein oder wegen gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Entscheidungen rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis von dieser Rechtsunwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit diese rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung führt.

- 9.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Luzern so weit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. AVIA VOLT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.